

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 178/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
11. August 1966

In dem Rechtsstreit

1. Oberrichter
als Urkundsbeamt
d. Geschäftsstelle

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 26. Mai
1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	H u n g e r	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

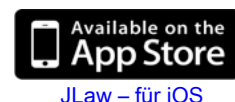
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war seit dem 15. April 1959 Gesellschafter der Firma Dachschiefergrube "Eschenbach" Heinrich L. & Co. in Bundenbach/Rheinland. Vorher hatte das inzwischen stillgelegte Unternehmen unter der Firma Joh. Nikol. L. & Co. bestanden. Der damalige Firmenträger war der Vater des Klägers, dessen Gesellschaftsanteil der Kläger erbte. Von insgesamt 16 Gesellschaftsanteilen hatte der Kläger drei inne. Die anderen Anteile verteilten sich auf vier weitere Gesellschafter, von denen drei zusammen zwei Anteile besaßen und elf Anteile in einer Hand (der Frau Anna St.) lagen. Der im Jahre 1930 geborene Kläger war seit seiner Schulentlassung in dem Unternehmen beschäftigt und hatte hauptsächlich als Schieferbrecher gearbeitet. Gegenüber den anderen Gesellschaftern war ihm keine vorrangige Stellung in der Gesellschaft eingeräumt. Durch notariell beurkundete Erklärung vom 20. September 1960 war er zum Repräsentanten der Schiefergrube "Eschenbach" bestellt worden. Damit stand ihm die Befugnis zu, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Beteiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit den Bergbehörden und den auf den Bergbau sich beziehenden Institutionen und Korporationen zu vertreten. Am 25. April 1961 verunglückte der Kläger beim Einbruchsschießen unter Tage; er wurde an beiden Augen erheblich verletzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte durch Bescheid vom 13. Juli 1961 den Entschädigungsanspruch mit der Begründung ab, der Kläger sei als Mitinhaber des Unfallunternehmens nicht pflichtversichert und im Zeitpunkt des Unfalls auch nicht freiwillig bei ihr versichert gewesen.

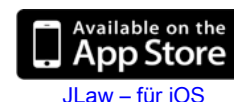
Das Sozialgericht Koblenz hat der Klage gegen diesen Bescheid am 30. Oktober 1962 stattgegeben und die Beklagte auf Grund des Ergebnisses der Beweiserhebung verurteilt, den Kläger aus Anlaß des Unfalls vom 25. April 1961 zu entschädigen. Es ist der Ansicht, der Kläger habe den Unfall nicht als Mitinhaber des Unternehmens, sondern als ein in dem Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer erlitten.

Im Berufungsverfahren ist über das Gesamtbild der Tätigkeit des Klägers in dem Unternehmen erneut Zeugenbeweis erhoben worden. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 12. Juni 1964 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt: Der Kläger sei zwar als Gesellschafter mit seinem Anteil von 3/16 des Gesellschaftsvermögens Mitunternehmer der Schiefergrube "Eschenbach" gewesen. Darin habe sich seine Stellung in dem Unternehmen jedoch nicht erschöpft. Die Beweisaufnahme habe vielmehr ergeben, daß er als Schieferspalter wie jeder andere Arbeitnehmer des Betriebes seinen Lohn verdient habe, von dem die Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt worden seien. Er sei in der Regel über Tage, hin und wieder aber auch unter Tage eingesetzt gewesen. Den Unfall habe er nicht bei einem Aufsichtsgang, sondern bei der Mithilfe am Einbruchsschießen erlitten. Obwohl der Kläger Gesellschafter der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft gewesen sei, welche die Dachschiefergrube "Eschenbach" betrieben habe, habe er

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

unter den hier gegebenen Umständen zu dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF gestanden. Zwar seien nach dem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Abmachungen über das Stimmrecht und die Geschäftsführung getroffen gewesen, so daß ohne Rücksicht auf die Anteilsgröße jedem Gesellschafter das gleiche Stimmrecht zugestanden habe. Trotzdem sei dem Kläger aber eine nur untergeordnete Stellung im Betrieb eingeräumt gewesen. Den ausschlaggebenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte habe die Gesellschafterin Frau St. ausgeübt. Den in ihrem Namen erteilten Anordnungen habe sich der Kläger fügen müssen. Er sei auch nach seinem Eintritt in das Unternehmen als Gesellschafter nicht anders als vorher beschäftigt worden. So sei er nach wie vor an die Arbeitszeit gebunden gewesen und habe mit Lohnkürzung rechnen müssen, wenn er die Arbeitszeit nicht eingehalten hätte. Daran ändere auch nichts, daß er zum Repräsentanten der Firma bestellt gewesen sei. Dies habe nur Bedeutung für die Belange des Betriebes gegenüber dem Bergamt gehabt, deren Wahrung jedem anderen Belegschaftsmitglied hätte auferlegt werden können.

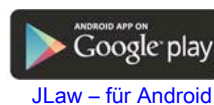
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 3. August 1964 zugestellte Urteil am 22. August 1964 Revision eingelegt und das Rechtsmittel innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Revision führt aus: Nach den Grundsätzen der sozialen (gesetzlichen) Unfallversicherung habe der Kläger als Mitgesellschafter und Mitinhaber des Unternehmens nicht gleichzeitig dessen Angestellter und deshalb ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Gesellschaftsanteile nicht auf Grund des § 537 Nr. 1 RVO aF gegen Arbeitsunfälle versichert sein können. Die Stellung im Unternehmen dürfe man nicht aufspalten in die eines Mitunternehmers und die eines Arbeitnehmers des im Miteigentum stehenden Unternehmens. Der Kläger habe sich den Anordnungen des Schwagers der Gesellschafterin Anna St. nicht als abhängiger Arbeitnehmer, sondern als der nachgiebigere und geringer beteiligte Unternehmer gebeugt. An sich habe aber die Gesellschafterin Anna Staudt ebenso wie der Kläger bei einer Abstimmung nur über eine Stimme verfügt. Außerdem sei bei dem wirtschaftlichen Wert der Gesellschaftsanteile des Klägers auch dessen in die Gesellschaft eingebrachte Arbeitskraft zu berücksichtigen. Deshalb sei der Kläger auch Repräsentant der Gesellschaft gewesen. Er habe auch eine freiwillige Versicherung bei der Beklagten beantragt; sein Antrag sei jedoch erst nach dem Unfall bei der Beklagten eingegangen. Die geringer beteiligten Gesellschafter Johann Nikol. B. und Ludwig Sch. hätten sich ebenfalls bei der Beklagten freiwillig versichert.

Die Beklagte hat beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1962 und des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

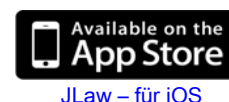
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

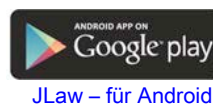
Das LSG hat mit im Ergebnis zutreffender Begründung entschieden, daß der Kläger zu dem Unternehmen der Firma Dachschiefergrube "Eschenbach" Heinrich Lerner & Co. in einem nach § 537 Nr. 1 RVO in der bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVVG) geltenden Fassung - aF - versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, obwohl dieses Unternehmen in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betrieben worden und der Kläger selbst deren Gesellschafter gewesen ist. Dabei ist nicht verkannt, daß der Kläger als Gesellschafter Mitunternehmer des Betriebes war und als solcher in dem Unternehmen nicht hätte versicherungspflichtig beschäftigt sein können. Bei einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (§§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) handelt es sich um eine schuldrechtlich zusammengefaßte Personenmehrheit, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Ein mitarbeitender Gesellschafter ist daher - anders als das Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins - selbst handelnder Unternehmer (vgl. BSG 17, 211, 214 ff mit den dort angeführten Nachweisungen). Er erbringt die Leistung auch für sich selbst und trägt für sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

unmittelbar als Gesellschafter das Unternehmerwagnis der Gesamthand mit, so daß für die Begründung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zwischen ihm als Gesellschafter und der Gesellschaft kein Raum ist.

Diese Rechtslage trifft jedoch, wie das LSG mit Recht angenommen hat, auf den vorliegenden Streitfall nicht zu. Der Kläger war nicht im Rahmen seines Gesellschaftsverhältnisses, sondern auf Grund eines außerhalb dieses Gesellschaftsverhältnisses bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für den Betrieb der Dachschiefergrube "Eschenbach" tätig.

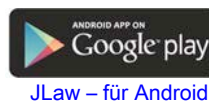
Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist anerkannt, daß ein Gesellschafter der Gesamthand (§§ 705 ff BGB) außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses rechtliche Beziehungen zu der Gesellschaft begründen kann. So ist es möglich, daß er auf Grund eines außergesellschaftsrechtlichen Tatbestandes, z.B. eines Darlehns-, Kauf-, Miet- oder Dienstvertrages, eine Leistung der Gesellschaft gegenüber erbringt. In einem solchen Falle liegt zwischen ihm und der Gesellschaft ein Drittverhältnis vor; Ansprüche aus diesem Verhältnis beruhen auf Vereinbarungen, die rechtlich unabhängig von dem Gesellschaftsverhältnis sind und an Stelle des Gesellschafters auch von jedem Dritten mit der Gesellschaft getroffen werden können (vgl. BGB-RGRK, 11. Aufl., Anm. 21 zu § 705; Staudinger, BGB, 11. Aufl., 25. Lieferung, Anm. 47 und 77 zu § 705; Palandt, BGB, 25. Aufl., Anm. 4 b zu § 718 und die in diesem Schrifttum angeführten Nachweisungen, insbesondere RGZ 153, 305 ff). Das Entsprechende gilt für das Gebiet des Arbeitsrechts. Danach kann ein Gesellschafter unabhängig von seiner Gesellschafterstellung, aber in Abhängigkeit von der Gesellschaft Arbeit für diese leisten und tritt unter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

dieser Voraussetzung gegenüber der Gesellschaft als echter Arbeitnehmer auf (vgl. Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Bd. § 9 III 3, S. 46 Fußn. 27; Nikisch, Arbeitsrecht, I. Bd., 3. Aufl., § 14 V 3, S. 120 Fußn. 104; Schnorr von Carolsfeld in Beiträge zum Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Festschrift für Alfred Hueck zum 70. Geburtstag, S. 261, 263; BGB-RGRK aaO Anm. 10 zu § 706).

Bei dieser Rechtslage ist es nach Auffassung des erkennenden Senats auch möglich, daß der in dem Betrieb einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mitarbeitende Gesellschafter außerhalb seines Gesellschaftsverhältnisses zu dem Unternehmen ein seine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit begründendes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO aF unterhält. Wie ein Gesellschafter neben seiner Stellung als Arbeitgeber in demselben Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmer sein kann, vermag er entsprechend dieser Möglichkeit trotz seiner Mitunternehmereigenschaft im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung als abhängig Beschäftigter tätig zu sein. Vom Unternehmerwagnis wird er nach der für diese rechtliche Betrachtungsweise maßgeblichen Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse als Beschäftigter nicht betroffen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Abgrenzung des Tätigwerdens auf Grund eines von der Gesellschafterstellung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses von der Arbeit im Rahmen der Gesellschaft praktischen Schwierigkeiten begegnen mag. Denn es bedarf im Einzelfall eindeutiger Unterlagen dafür, daß der Gesellschafter nicht als solcher, sondern als echter Arbeitnehmer der Gesellschaft tätig ist. Diese Trennung wird

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

sich bei der natürlichen Ausstrahlung der Gesellschafterstellung auch auf gesellschaftsfremde Beziehungen zur Gesellschaft im allgemeinen nicht leicht finden lassen. Dem hat das LSG im vorliegenden Streitfall jedoch Rechnung getragen. Es ist mit zutreffenden Ausführungen zu der Auffassung gelangt, daß der Kläger am 25. April 1961 bei einer Tätigkeit verunglückt ist, die ihm auf Grund eines außerhalb seines Gesellschaftsverhältnisses bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oblag.

Nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG) des angefochtenen Urteils hatte sich in den Verhältnissen, unter denen der im Jahre 1930 geborene Kläger seit seiner Schulentlassung in dem Betrieb der Dachschiefergrube "Eschenbach" beschäftigt war, nichts dadurch geändert, daß er den Gesellschaftsanteil seines Vaters geerbt hatte und seit dem 15. April 1959 selbst zu 3/16 Gesellschafter der die Schiefergrube betreibenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geworden war. Der Kläger wurde weiterhin wie die anderen gesellschaftsfremden Arbeiter im festen Stundenlohn bezahlt; er war verpflichtet, die betrieblich festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten, und hatte bei Nichteinhaltung der Arbeitszeit mit Lohnabzug zu rechnen. Für ihn wurde Lohnsteuer abgeführt, und er war zur Sozialversicherung gemeldet.

Bei diesem Sachverhalt hat das LSG mit Recht angenommen, daß von den Gesellschaftern der Dachschiefergrube "Eschenbach" das Fortbestehen des echten Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger auch nach dessen Eintritt in die Gesellschaft wirklich gewollt war. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger am 20. September 1960 zum "Repräsentanten" der Firma bestellt worden war. Die Be-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

deutung, die das LSG dieser Bestellung beigemessen hat, nämlich daß sie dem Kläger keine Einflußnahme auf die Führung des Betriebs der Schiefergrube ermöglichte, daß er vielmehr für die Gesellschaft nur als Mittelsmann der Bergbehörde gegenüber aufzutreten und auch insoweit die Weisungen der Gesellschaft zu befolgen hatte, steht mit der Annahme, daß der Kläger neben seiner Gesellschafterstellung zu den echten Belegschaftsmitgliedern zählte, nicht im Widerspruch.

Hiernach ist die für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 537 Nr. 1 RVO aF erforderliche persönliche Abhängigkeit des Klägers von der Gesellschaft zu bejahen (vgl. BSG 10, 41, 44; zuletzt 20, 6, 8; BSG SozR Nr. 39 zu § 537 RVO aF; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 6. Aufl., Bd. II S. 307, 470 b). Sie ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil mangels besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zwar den Gesellschaftern gemeinschaftlich zustand (§ 709 BGB), so daß es für jedes Geschäft auch der Zustimmung des Klägers bedurfte. Vielmehr ist die von der Revision nicht angegriffene Feststellung des LSG, von ausschlaggebender Bedeutung, daß in Wirklichkeit der Kläger keinerlei maßgebenden Einfluß auf den Geschäftsbetrieb hatte, daß vielmehr die Hauptbeteiligte Frau St. durch ihren Schwager den Betrieb leitete und es betriebliche Gepflogenheit war, daß seine Anordnungen auch vom Kläger widerspruchsfrei befolgt wurden. Der den Feststellungen des angefochtenen Urteils zu entnehmende Betriebsumfang und die Höhe des Gesellschafteranteils des Klägers lassen schließlich die Schlußfolgerung zu, daß dieser für seine Lebenshaltung auf den Arbeitslohn im Betrieb angewiesen und daher im Sinne der angeführten Vorschrift von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Gesellschaft auch wirtschaftlich abhängig war.

Das von den eindeutigen Merkmalen der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit geprägte Gesamtbild der Tätigkeit des Klägers ließe es im übrigen nach Lage des Falles auch unbillig erscheinen, ihm nur deshalb, weil er im Erbweg zu einer geringen Beteiligung an der Gesellschaft der Dachschiefergrube gelangt war, den Schutz der gesetzlichen Pflichtversicherung zu nehmen.

Die Revision der Beklagten, die für die gegenteilige Auffassung vornehmlich auf die zivilrechtliche Erscheinungsform der Gesellschafterstellung des Klägers abhebt, vernachlässigt hierbei den in der Sozialversicherung allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Beurteilung der Frage, ob jemand als versicherter Arbeitnehmer oder als unversicherter Unternehmer anzusehen ist, sich nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse sowie der Art der Tätigkeit richtet (vgl. SozR Nr. 8 zu § 537 RVO aF; Brackmann aaO S. 470 a).

Nach alledem hat das LSG die Beklagte zu Recht zur Entschädigungsleistung an den Kläger für die Folgen des als Arbeitsunfall zu wertenden Ereignisses vom 25. April 1961 verurteilt. Es hat erkennbar ein Grundurteil nach § 130 SGG erlassen. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist es wahrscheinlich, daß der geltend gemachte Leistungsanspruch in einer Mindesthöhe besteht (vgl. SozR Nr. 3 und 4 zu § 130 SGG).

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen
(§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)